

Bürokratie hemmt Hilfe für Ukrainer

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Ärzte brauchen Informationen von Sozialamt und KV

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. B. D., Allgemeinarzt, Nordrhein: Uns suchen nun öfters Flüchtlinge aus der Ukraine wegen akuter Erkrankungen auf. Wir wollen selbstverständlich helfen, fühlen uns aber überfordert. Die Sprachbarriere ist noch das kleinste Übel. Haben Sie Tipps?

MMW-Experte Walbert: Ich kann hier nur allgemeine Hinweise geben, da nicht nur der Föderalismus zuschlägt, sondern auch auf kommunaler Ebene gesonderte Regelungen getroffen werden. Eine erste Anlaufstelle für Informationen sind die Sozialämter, die auch erst einmal zuständig sind, wenn erkrankte Flüchtlinge im Notfall medizinischer Hilfe bedürfen. Registrierte Geflüchtete können je nach Bundesland und Kommune im Idealfall sofort eine Krankenversicherungskarte erhalten. Weitere Hilfestellungen gibt es von den KVen, die auf ihren Websites wichtige Informationen bieten. Fehlen im Akutfall alle Versicherungsdaten, muss auf jeden Fall die Identität des Kranken mittels Reisepass oder eindeutigem Personaldokument festgestellt werden (Kopien anfertigen!). Auch das Festhalten des derzeitigen Aufenthaltsortes ist wesentlich, da Sozialämter nur für in ihrem Zuständigkeitsbereich Lebende die Kosten übernehmen.

Medikamente – falls nicht noch „Ärzt muster“ verfügbar sind – können in diesen Fällen auf Privat- oder Kassenrezept verordnet werden. In der Zeile für den Versicherungsträger ist ein Hinweis für die Apotheke notwendig: „Vorläufig, da Versicherungsstatus ungeklärt!“ Die Apotheke muss das Privat- oder Kassenrezept dann zurückerstatten, wenn ein Rezept mit dem zuständigen Versicherungsträger (Kasse oder Sozialamt) vorgelegt wird. ■



Ukrainische Flüchtlinge in Berlin.

Für die Covid-Impfung gibt's keine Versichertenpauschale

G. P., Allgemeinarzt, Nordrhein: Können wir die Versichertenpauschale abrechnen, wenn Covid-Impfungen weder zur Praxis-Klientel gehören noch eine behandlungsbedürftige Erkrankung haben?

MMW-Experte Walbert: Leider nein. Die Versichertenpauschale darf nur in kurativen Fällen abgerechnet werden. Impfungen inklusive Aufklärung sind bis auf wenige Sonderfälle generell rein präventive Leistungen.

Zwar geht der Ausschluss nicht aus dem Leistungstext der Versichertenpauschale hervor, allerdings steht im Abschnitt 4.1 der Allgemeinen Bestimmungen gleich im ersten Absatz der entscheidende Hinweis, dass die Pauschale „beim ersten kurativ-ambulantem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Behandlungsfall zu berechnen“ ist. Konsequenterweise sind alle rein präventiven Leistungen, wenn sie nur alleine erbracht werden, ohne Versichertenpauschale abzurechnen.

Das Ganze hat aber auch einen positiven Effekt! Da Impfungen – insbesondere Auffrischimpfungen – zu den delegierbaren Leistungen gehören, entfällt die Notwendigkeit eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontakts. Der Ausschluss kann also den Praxisablauf vereinfachen. Kommt der Patient zu einem späteren Zeitpunkt wegen kurativer Leistungen in die Praxis, wird selbstverständlich bei einem persönlichen Kontakt die Versichertenpauschale abgerechnet. ■